

Informationsblatt

Übersicht Rechtsformen - Unternehmensformen (2018)

	HAFTUNG	GEWERBERECHT	STEUERRECHT	SOZIALVERSICHERUNG	FIRMENBUCH	GESELLSCHAFTER
Einzelunternehmen	Volle Haftung, einschließlich des Privatvermögens	Gewerbeberechtigung des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin muss vorhanden sein oder ein/-e gewerbe-rechtliche/-r Geschäftsführer/-in (Anstellung mind. ½ Normalarbeitszeit)	Einkommensteuer vom Gewinn bis zu 55% Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bis Jahresumsatz von € 700.000,- ; <u>Pauschalierung</u> möglich u.a. bis Jahresumsatz von € 220.000,-	Pflichtversicherung nach GSVG: Kranken-, Pensions-, Unfallversicherung und Selbständigenvorsorge Ausnahme: Antrag auf Ausnahme von der Pflichtversicherung aufgrund geringer Einkünfte und Umsätze (Achtung: rückwirkende Pflichtversicherung bei Übersteigen der jährlichen Gewinn- und Umsatzgrenzen!!)	Eintragung möglich (Wahlmöglichkeit) Bei Jahresumsatz ab € 1.000.000,- in einem Jahr oder mehr als € 700.000,- in 2 aufeinander folgenden Jahren verpflichtend	1 Gesellschafter/in
OG – Offene Gesellschaft	alle Gesellschafter haften <ul style="list-style-type: none"> • persönlich, d.h. mit dem gesamten Betriebs- und Privatvermögen • unbeschränkt, d.h. ohne Betragsbeschränkung • solidarisch, d.h. nicht anteilmäßig, sondern jeder für die ganze Schuld • primär, d.h. der Gläubiger kann sofort gegen einen der Gesellschafter vorgehen, ohne vorher die Gesellschaft klagen zu müssen 	Gewerberechtsträger ist die Gesellschaft Gewerberechtliche/-r Geschäftsführer/-in muss entweder Gesellschafter/-in oder ein/-e voll sozialversicherungspflichtige/-r Arbeitnehmer/-in der OG (Anstellung mind. ½ Normalarbeitszeit) mit selbstverantwortlicher Anweisungsbefugnis sein	OG hat Verpflichtung zur doppelten Buchführung und Bilanzerstellung ab Rechnungslegungspflicht - wenn in zwei aufeinander folgenden Jahren der Umsatz mehr als € 700.000,- beträgt oder in einem Jahr mehr als € 1.000.000,- Umsatz erzielt werden. Einkommensteuerpflicht für jede/-n einzelne/-n Gesellschafter/-in mit seinem/ihrem Gewinnanteil und etwaigen weiteren Einkünften. Die OG ist kein selbständiges Steuersubjekt und nicht einkommensteuerpflichtig. Die Umsatzsteuer ist von der Gesellschaft zu entrichten.	Pflichtversicherung nach GSVG: Kranken-, Pensions-, Unfallversicherung und Selbständigenvorsorge für jede/-n Gesellschafter/-in	OG entsteht mit Eintragung in das Firmenbuch. Unterschriften sind notariell oder gerichtlich zu beglaubigen.	mindestens 2

<p>KG – Kommanditgesellschaft</p>	<p>Komplementäre</p> <ul style="list-style-type: none"> •unbeschränkt und persönlich, mit gesamten Betriebs- und Privatvermögen (ohne Beitragsbeschränkung) •solidarisch, d.h. jede/-r für die gesamte Schuld •direkt, d.h., der/die Gläubiger/-in kann sich sofort an einen der Gesellschafter wenden <p>Kommanditisten</p> <ul style="list-style-type: none"> •nur bis zur Kommandit- oder Hafteinlage, die in das Firmenbuch eingetragen wird. Die Höhe der Einlage ist im Gesellschaftsvertrag festzulegen 	<p>Wie bei OG; Die gewerberechtl. Geschäftsführung muss</p> <ul style="list-style-type: none"> •ein/-e persönlich haftender Gesellschafter/-in, der/die nach dem Gesellschaftsvertrag zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist, sein oder •ein/-e voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer/-in, der/die mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigt ist. 	<p>Für die KG besteht ab der Überschreitung der Rechnungslegungsgrenzen die Verpflichtung zur doppelten Buchführung und Bilanzerstellung (s. OG). KG ist kein selbständiges Steuersubjekt.</p> <p>Die Gesellschaft und die einzelnen Gesellschafter brauchen eine eigene Steuernummer.</p> <p>Einkommensteuerpflicht für jeden einzelnen Gesellschafter.</p>	<p>Für alle Komplementäre einer KG besteht Pflichtversicherung nach dem GSVG, wenn die Gesellschaft über eine Gewerbeberechtigung verfügt.</p> <p>Kommanditisten können - nur bei geringer Beteiligung - als Dienstnehmer/-in der KG nach dem ASVG versichert sein.</p> <p>Bei entsprechend beherrschendem Einfluss auf die KG und Betätigung in der KG müssen sie nach dem GSVG versichert sein (Wichtig: persönliche Abklärung bei GSVG, ob Pflichtversicherung aus Sicht der GSVG besteht)</p>	<p>KG entsteht mit der Eintragung in das Firmenbuch. Unterschriften sind notariell oder gerichtlich zu beglaubigen.</p>	<p>mindestens 2</p>
<p>GmbH – Gesellschaft mit beschränkter Haftung</p>	<p>Grundsätzlich haftet nur die Gesellschaft mit ihrem gesamten Gesellschaftsvermögen, d.h., es besteht keine direkte oder persönliche Haftung der Gesellschafter/innen.</p> <p>Die GesellschafterInnen haften nur für die Aufbringung des im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Stammkapitals (mindestens € 35.000,-) Einzahlung mindestens € 17.500,-</p>	<p>Gewerbeträger ist die GmbH (eine auf die Gesellschaft lautende Gewerbeberechtigung ist erforderlich).</p> <p>Weiters ist die Bestellung eines/-r gewerberechtl. Geschäftsführers/in erforderlich, der/die alle gewerberechtl. Voraussetzungen erfüllen muss.</p> <p>Zum/-r gewerberechtl. Geschäftsführer/-in kann nur der/die handelsrechtliche Geschäftsführer/-in oder ein/-e mind. ½ Normalarbeitszeit im Betrieb.</p>	<p>Die GmbH ist ein eigenes Steuersubjekt.</p> <p>Die Gewinne werden mit 25 % Körperschaftsteuer besteuert.</p> <p>Mindestkörperschaftsteuer von € 1.750,- pro Jahr (auch wenn die Gesellschaft Verluste macht) für vor dem 1.7.2013 gegründete GmbHs. Das ergibt eine Quartalszahlung in Höhe von € 437,50 / Quartal.</p> <p>Mindestkörperschaftsteuer von € 500,- pro Jahr die ersten 5 Jahre und für die folgenden 5 Jahre € 1.000,- (auch wenn die Gesellschaft Verluste macht) für alle nach dem 30.6.2013 gegründete GmbHs.</p>	<p>Für Gewinnausschüttungen an Gesellschafter/-in besteht keine Sozialversicherungspflicht.</p> <p>Für Entgelte von Geschäftsführern/-innen sind in der Regel Sozialversicherungsbeiträge zu leisten, wobei hinsichtlich der Versicherungsart zwischen FremdgeschäftsführerInne und GesellschaftergeschäftsführerInnen, und bei letzteren auch nach Beteiligungshöhe, differenziert wird.</p> <p>Geschäftsführende GesellschafterInnen sind bei Beteiligung bis 25% nach ASVG, ansonst bei mehr als 25% nach GSVG versicherungspflichtig</p>	<p>GmbH entsteht mit Eintragung in das Firmenbuch. Das Firmenbuchgesuch beinhaltet: Gesellschaftsvertrag oder Erklärung über die Errichtung einer GmbH in notarieller Ausfertigung, Gesellschafterliste, Geschäftsführerverzeichnis, Bestellungsbeschluss der GesellschafterInnen, Musterzeichnungen der Geschäftsführer/-in, Bankbestätigung über die Einzahlung der bar zu leistenden Einlagen.</p>	<p>mindestens 1</p>

	<p>Die GeschäftsführerInnen haben bei der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes (§ 25 UGB) anzuwenden und haften der Gesellschaft, wenn sie ihre Obliegenheiten verletzen</p> <p>Stammkapital beträgt nominal €35.000,-, Davon ist die Hälfte bei Gründung einzubezahlen.</p> <p>Bei gründungsprivilegierter GmbH (nur bei Neugründungen möglich): Stammeinlage auf €10.000,- beschränkbar (Die Hälfte € 5.000,- muss bar eingezahlt werden. Sacheinlagen sind ausgeschlossen)</p>	<p>beschäftigter voll sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer/-in bestellt werden</p> <p>Weiters muss sich der gewerberechtliche Geschäftsführer im Betrieb entsprechend betätigen.</p>	<p>Von den Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter sind 27,5 % Kapitalertragsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen (Endbesteuerung)</p>		<p>Gründungsprivileg: besteht max. 10 Jahre ab Eintragung ins Firmenbuch</p> <p>Gründungsprivileg muss bereits bei Gründung im Gesellschaftsvertrag od. bei Erklärung über die Errichtung der GmbH enthalten sein (Nachträglich durch Änderung im Gesellschaftsvertrag nicht möglich!!!)</p>	
<p>GmbH & Co KG</p>	<p>Komplementär = GmbH volle Haftung, also die GmbH mit ihrem Gesellschaftsvermögen</p> <p>Kommanditist = KG haftet bis zur Höhe der Einlage</p>	<p>Gewerberechtsträger ist die KG.</p> <p>Der/die gewerberechtliche Geschäftsführer/-in muss auch handelsrechtliche/-r Geschäftsführer/-in der Komplementär-GmbH sein oder ein/-e Angestellte/-r (mind. ½ Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigt, volle Sozialversicherungspflicht) erbringt den Befähigungsnachweis.</p>	<p>Jede/-r KommanditistIn ist für den auf ihn/ihren entfallenden Gewinnanteil einkommensteuerpflichtig.</p> <p>Der auf die Komplementär-GmbH entfallende Gewinnanteil unterliegt der Körperschaftsteuer von 25% (Mindestkörperschaftsteuer und Gewinnausschüttung siehe GmbH).</p>	<p>Der/die geschäftsführende/-r Gesellschafter/-in der Komplementär-GmbH unterliegt der Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG, sowie der Unfallversicherung nach dem ASVG, sofern diese Gesellschaft Mitglied der Kammer der gewerblichen Wirtschaft ist;</p> <p>Der/die Kommanditist-in unterliegt der Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG sowie der Unfallversicherung nach dem ASVG, wenn ihm /ihr Geschäftsführerbefugnisse zukom-</p>	<p>GmbH & Co KG entsteht mit Eintragung in das Firmenbuch</p>	<p>mindestens 2</p>

				men, die über die ihnen gesetzlich zustehenden Mitwirkungsrechten an außergewöhnlichen Geschäften hinausgehen. Ein/-e Kommanditist/-in kann als Dienstnehmer/in der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegen.		
Stille Gesellschaft	Keine Haftung der stillen GesellschafterInnen, sondern nur Gewinn- und Verlustbeteiligung, bis zur Höhe der Einlage	Gewerbeberechtigung muss der/die Geschäftsinhaber/-in oder der/die gewerberechtliche Geschäftsführer/-in einbringen	Einkommensteuer vom Gewinn; Einkommensteuer des/-r stillen Gesellschafters/-in für seinen/ihren Gewinnanteil	Pflichtversicherung in der GSVG betrifft nur die Gewerbeberechtigten. Geschäftsführende GesellschafterInnen sind bei geringer Beteiligung nach ASVG, sonst nach GSVG versicherungspflichtig	Keine Eintragung möglich, da die stille Gesellschaft nicht nach außen aufscheint	mindestens 2
GesbR - Gesellschaft bürgerlichen Rechtes	Die GesellschafterInnen haften in der Regel solidarisch, unbeschränkt, persönlich und primär für Gesellschaftsschulden, auch mit deren Privatvermögen	Jede/-r Gesellschafter/-in muss sämtliche Befähigungsnachweise erbringen- ausgenommen bei Bietergemeinschaften	Einkommensteuerpflicht jeder/jedes einzelnen GesellschafterIn Ausnahme im Umsatzsteuerrecht: GesbR ist ein von den Beteiligten unabhängiges Steuersubjekt	Id.R. für alle Gesellschafter Pflichtversicherung nach GSVG	Keine Eintragung, da keine eigene Rechtspersönlichkeit. Für den Fall, dass der Umsatz der GesbR die Rechnungslegungsgrenzen übersteigt, muss sie als OG oder KG in das Firmenbuch eingetragen werden	mindestens 2